



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Anfrage

gemäß § 7 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VIII/0157

Gegenstand: Wiederholte Brände in der Usedomer Straße – Maßnahmen der Stadt gegenüber Eigentümern

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 10.09.2026

Einreicher: Ratsfrau Paulitschke

Sachverhalt:

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident Gesswein,

in den vergangenen Monaten ist es wiederholt zu Bränden in bzw. im Bereich der Usedomer Straße gekommen. Insbesondere bei leerstehenden bzw. nicht genutzten Gebäuden stellt sich für mich die Frage, welche Möglichkeiten die Stadt hat, auf die jeweiligen Eigentümer einzuwirken und Gefahren für Anwohner, Einsatzkräfte und das Umfeld zu reduzieren.

Daher bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Stadt über die wiederholten Brände in der Usedomer Straße vor?
1. Gibt es Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen den einzelnen Brandereignissen?
2. Welche Gebäude bzw. Grundstücke sind konkret betroffen und wer ist jeweils Eigentümer?
3. Welche Maßnahmen hat die Stadtverwaltung gegenüber den jeweiligen Eigentümern bereits eingeleitet oder eingefordert, insbesondere hinsichtlich der Sicherung leerstehender Gebäude?
4. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Stadt, Eigentümer zur Sicherung und zum Schutz ihrer Grundstücke bzw. Gebäude vor weiteren Gefahren aufzufordern?
5. Wurden bereits Anordnungen zur Gefahrenabwehr, Sicherungsmaßnahmen oder andere ordnungsrechtliche Schritte gegenüber Eigentümern veranlasst?
6. Falls Eigentümer ihren Verpflichtungen nicht nachkommen: Welche Möglichkeiten hat die Stadt, selbst tätig zu werden und die entstandenen Kosten anschließend gegenüber den Eigentümern geltend zu machen?
7. Wie hoch sind bislang die der Stadt bzw. den städtischen Einrichtungen entstandenen Kosten für Sicherungs-, Gefahrenabwehr- und sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit den betroffenen Objekten?
8. Plant die Stadt angesichts der wiederholten Brände weitere Maßnahmen, um die Situation in der Usedomer Straße nachhaltig zu entschärfen?

Vielen Dank – mit freundlichen Grüßen
Ina Paulitschke, Ratsfrau

Frau
Ina Paulitschke
über
Büro der Stadtvertretung
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

16. 09.2026

Ihre Anfrage zu wiederholten Bränden in der Usedomer Straße – Maßnahmen der Stadt gegenüber Eigentümern - ANF/VIII/0157

Sehr geehrte Ratsfrau Paulitschke,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 10.09.2026 zum o. g. Thema; ich nehme wie folgt Stellung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Stadt über die wiederholten Brände in der Usedomer Straße vor?

Bisher ist die Feuerwehr seit dem 22.03.2026 sechs Mal an der Einsatzstelle gewesen, davon vier Mal in der Kalenderwoche 37. Es handelte sich jeweils um einen Gebäudebrand eines verlassenen Gebäudes.

Gibt es Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen den einzelnen Brandereignissen?

Die Feuerwehr ermittelt keine Brandursachen oder Zusammenhänge der Brände. Dies liegt im Verantwortungsbereich der Polizei.

2. Welche Gebäude bzw. Grundstücke sind konkret betroffen und wer ist jeweils Eigentümer?

Die betroffenen Gebäude befinden sich in der Gemarkung Neubrandenburg, Flur 12, Flurstück: 217/15. Die korrekte Adresse lautet: Demminer Straße 49 c, 49 d und 49 e. Eigentümerin ist eine GmbH, deren Sitz außerhalb von Neubrandenburg und Mecklenburg-Vorpommern liegt.

3. Welche Maßnahmen hat die Stadtverwaltung gegenüber den jeweiligen Eigentümern bereits eingeleitet oder eingefordert, insbesondere hinsichtlich der Sicherung leerstehender Gebäude?

Mit Anhörung vom 21.07.2026 wurde die Eigentümerin auf den desolaten Zustand der Gebäude sowie die Brände hingewiesen und mitgeteilt, dass eine Anordnung zur Durchführung

von Sicherungsmaßnahmen in Erwägung gezogen wird. Am 06.08.2026 hat die Gebäudeverwaltung der Eigentümerin Kontakt zu uns aufgenommen, um das weitere Vorgehen zu besprechen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Zum Brandereignis vom 07.07.2026 führt nach Mitteilung der Eigentümerin die Kriminalpolizeiinspektion Neubrandenburg ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Brandstiftung.

4. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Stadt, Eigentümer zur Sicherung und zum Schutz ihrer Grundstücke bzw. Gebäude vor weiteren Gefahren aufzufordern?

Gemäß § 58 Abs. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) haben die Bauaufsichtsbehörden bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen. Darüber hinaus regelt § 80 a Abs. 3 LBauO M-V, dass soweit bauliche Anlagen nicht genutzt werden und im Verfall begriffen sind, die Bauaufsichtsbehörde den Abbruch oder die Beseitigung anordnen kann, es sei denn, dass ein öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse an ihrer Erhaltung besteht oder auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung bei der in der Praxis beispielsweise Anordnungen von Sicherungsmaßnahmen oder Ersatzvornahmen mit der Hinzuziehung von Zwangsmitteln zum Einsatz kommen.

5. Wurden bereits Anordnungen zur Gefahrenabwehr, Sicherungsmaßnahmen oder andere ordnungsrechtliche Schritte gegenüber Eigentümern veranlasst?

Für die Sicherung der Gebäude ist die Eigentümerin zuständig. Die Eigentümerin hat einen Gutachter zur Stellungnahme beauftragt, aus dieser geht hervor, dass die Gebäude erhebliche Schäden an der Gebäudesubstanz, insbesondere umfangreiche Brandschäden, zerstörte Dachbereiche, offene Gebäudehüllen sowie einen insgesamt fortgeschrittenen Verfallzustand aufweisen. Da eine dauerhafte Sicherung weder nachhaltig noch wirtschaftlich verhältnismäßig erscheint, stellt nach Einschätzung des Gutachters der Rückbau die technisch zweckmäßigste und dauerhaft sicherste Lösung zur Beseitigung der bestehenden Gefahrenlage dar.

Die Eigentümerin hat bereits Termine mit Dienstleistern zur Bereinigung und zum Rückschnitt von Pflanzen und Bäumen zur besseren Zugänglichkeit von Einsatzkräften wahrgenommen und angesetzt. Für den geplanten Abbruch der Gebäude sind nach Angaben der Eigentümerin noch Schadstoffuntersuchungen sowie artenschutzrechtliche Kontrollen aller Gebäude durchzuführen.

Der Vier-Tore-Stadt liegt ein plausibles Sicherungs- und Rückbaukonzept vor, welches in einem angemessenen zeitlichen Rahmen liegt. Wir stehen hier im engen Kontakt mit der Eigentümerin und der Verwaltungsfirma. Der Fortschritt wird von unserem zuständigen Baukontrolleur überwacht.

6. Falls Eigentümer ihren Verpflichtungen nicht nachkommen: Welche Möglichkeiten hat die Stadt, selbst tätig zu werden und die entstandenen Kosten anschließend gegenüber den Eigentümern geltend zu machen?

Möglich wäre eine Ersatzvornahme, hierzu müssten Ausschreibungen für die notwendigen Gewerke erfolgen. Die Stadt müsste hierfür dann in Vorleistung gehen und die Kosten der Eigentümerin in Rechnung stellen.

Dies ist in diesem Fall glücklicherweise nicht erforderlich, da die Eigentümerin bereits Schritte eingeleitet hat und ebenfalls an der Unterbindung von unbefugten Zutritten und Vandalismus interessiert ist.

7. Wie hoch sind bislang die der Stadt bzw. den städtischen Einrichtungen entstandenen Kosten für Sicherungs-, Gefahrenabwehr- und sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit den betroffenen Objekten?

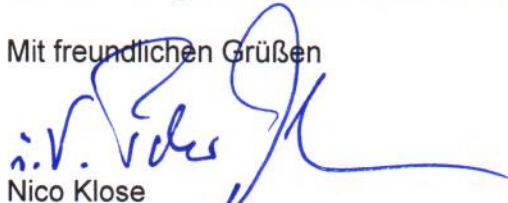
Der unteren Bauaufsichtsbehörde sind bisher keine Kosten für Sicherungsmaßnahmen entstanden. Kosten entstanden bisher durch die Brandbekämpfungseinsätze.

8. Plant die Stadt angesichts der wiederholten Brände weitere Maßnahmen, um die Situation in der Usedomer Straße nachhaltig zu entschärfen?

Die Situation vor Ort sowie das geplante Abbruchvorhaben werden weiter kontrolliert und begleitet, um die Möglichkeit zu haben, im Bedarfsfall schnell ordnungsrechtlich reagieren zu können. Grundsätzlich ist die Eigentümerin für die Grundstückssituation zuständig, welche bereits entsprechende Maßnahmen eingeleitet hat.

Ich hoffe, Ihre Frage ausreichend beantwortet zu haben. Sollten Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich gern an den Fachbereichsleiter, Herrn Frank Renner [Tel. (03 95) 5 55-22 60].

Mit freundlichen Grüßen


Nico Klose
Oberbürgermeister